

Satzung der Luftsportvereinigung Meschede e.V.

- § 1(1) Die Luftsportvereinigung Meschede e.V. mit Sitz in Meschede ist ordentliches Mitglied des DAeC Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und erkennt dessen Satzung und gegebenen Ordnungen an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die luftsportliche Ausbildung insbesondere der Jugend, sowie die Vermittlung fliegerischer und technischer Fertigkeiten.
- § 2(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell uneingeschränkt neutral. Innerhalb des Vereins ist jegliche parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss zur Folge.
- § 3(1) Jede weibliche und männliche Person kann die Mitgliedschaft in der LSV erwerben, wenn Aufnahmebedingungen, Satzung und Aufgaben anerkannt werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 4(1) Die Mitglieder des Vereins erwerben automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC Landesverband NRW und über diesen im Deutschen Aero-Club.
- § 5(1) Die LSV besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern,
b) fördernden Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern.
d) Zweitmitgliedern
- (2) a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv in der LSV betätigen.
b) Fördernde Mitglieder sind solche, die durch regelmäßige Beiträge die Ziele der LSV unterstützen.
c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die LSV, den Luftsport oder die Luftfahrt verdient gemacht haben.
d) Zweitmitglieder sind Mitglieder der LSV Meschede, die bereits ordentliches Vollmitglied in einem anderen Verein des DAeC sind. Zweitmitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 6(1) Jedes neue Mitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Aufnahmebeitrages für Neumitglieder richtet sich nach Festlegung der Gebühren durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes aktive und fördernde Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten,
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Aufnahmebeitrags, des Jahresbeitrags, der Umlagen und der Gebühren.
- (4) Der Vorstand ist nach Berücksichtigung aller Umstände berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Umlagen von allen aktiven Mitgliedern bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 100,- € zu fordern.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von einer beschlossenen Umlage ganz oder teilweise befreien oder Ratenzahlung zulassen. Dies gilt auch für Aufnahme- und Jahresbeiträge sowie für Gebühren.
- (5) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebssicherheit von Fluggerät und Anlagen sind von allen aktiven Mitgliedern Arbeitsstunden zu leisten. Ihre Anzahl wird zum Schluss einer Saison vom Vorstand vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

- § 7(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zu erstatten.
- § 8(1) Alle aktiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens 12 Monate Mitglied der LSV sind.
Das Stimmrecht solcher Mitglieder ruht, die trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Beiträgen, Startgebühren oder Umlagen im Rückstand sind.
- § 9(1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
 - durch Tod des Mitgliedes.
 - durch Auflösung der LSV.
 - durch Ausschluss. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins, des DAeC-LV oder des DAeC oder schädigt es das Ansehen oder die Interessen der vorgenannten Institutionen, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu.
 - Kommt ein Mitglied trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Die Forderungen bleiben in voller Höhe bestehen.
Das Mitglied erhält durch den Vorstand eine schriftliche Benachrichtigung über die Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung wird mit dieser Benachrichtigung wirksam.
- (2) Über jeden weiteren Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.
- (3) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- §10(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- §11(1) Die Organe der LSV sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Beirat
- §12 (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
zwei Geschäftsführern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt die Vorstands- und Beiratswahl in zwei Gruppen.
Gruppe 1: 1.Vorsitzender, 1.Geschäftsführer
Gruppe 2: 2.Vorsitzender, 2.Geschäftsführer
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht stattgefunden hat.
- (4) Der Vorstand gibt sich den Geschäftsverteilungsplan selbst.
- (5) Im Rechtsverkehr wird die LSV von zwei Vorstandsmitgliedern rechtskräftig vertreten.
- (6) Rechtsgeschäfte über einen Betrag von Euro 5.000,- hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstands und des Beirats.
- (7) Bei Geschäften über Euro 10.000,- entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Versammlung von Vorstand und Beirat ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstands und 50% des Beirats anwesend sind.
Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- § 13 (1) Dem Beirat gehören an:
 der technische Leiter,
 der Segelflugreferent,
 der Motorseglerflugreferent,
 der Motorflugreferent,
 der Jugendgruppenleiter,
 der Vertreter der Schülerfluggemeinschaft,
 der Ausbildungsleiter.
- (2) Der Segelflugreferent wird bei der Vorstandswahl mit Gruppe 1, der Motorseglerflugreferent und der Motorflugreferent mit Gruppe 2 gewählt Der technische Leiter wird nach Bedarf gewählt
 Der Ausbildungsleiter wird von den aktiven Fluglehrern gewählt.
 Der Jugendgruppenleiter wird ausschließlich von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt.
- § 14 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Der Vorstand beruft die MV ein. Ort und Zeitpunkt muß mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Beifügung der Tagesordnung bekannt gegeben werden, bei Mitgliedern mit einer Email-Adresse kann auch per Email eingeladen werden. Bei Adressänderungen hat das Mitglied den Vorstand unverzüglich zu informieren. Anträge zur MV müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem anberaumten Termin der MV schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich beantragen.
- (3) Die Versicherung des Geschäftsführers, dass die Einladung fristgemäß abgesandt worden ist, genügt, um die ordnungsgemäße Einberufung einer MV festzustellen.
- (4) Der 1. Vorsitzende ernennt für die MV einen Schriftführer und, wenn Wahlen zu erfolgen haben, einen Versammlungsleiter.
- (5) Die MV beschließt insbesondere über:
 a) Satzungsänderungen,
 b) Höhe von Beiträgen, Umlagen (siehe §6(4)) und Gebühren,
 c) Auflösung der LSV,
 d) Anträge, die zur MV eingegangen sind
- (6) Die erste MV des Geschäftsjahres nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen.
 Sie bestimmt zwei Kassenprüfer, erteilt gegebenenfalls Entlastung und beschließt Über die Wahl des Vorstands und Beirats.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und an Satzungsänderungsbeschlüssen vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (8) Über jede MV hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens 3 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- § 15 (1) Im Interesse des Vereins und der Mitglieder sind Versicherungen abgeschlossen.
- § 16 (1) Wird ein Vereinsflugzeug durch ein Mitglied beschädigt, so haftet das Mitglied auf jeden Fall mit einem Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von €1.000,-. Der Verein sorgt dafür, dass dieses finanzielle Risiko durch eine vereinsinterne Regelung abgefangen werden kann.
- § 17 (1) Wird durch Fahrlässigkeit Vereinseigentum beschädigt oder zerstört, so entscheidet ein Schiedsgericht, welches von Vorstand und Beirat einzusetzen ist, Über die Haftung bzw. den Schadenersatz desjenigen Mitglieds, das den Schaden verursacht hat. Handelt es sich hierbei um ein Flugzeug, so kann die Höhe der Ersatzforderung auf maximal weitere €1.000,- festgesetzt werden.

- § 18 (1) Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:
1. ein Vorstandsmitglied,
 2. ein anerkannter Sachverständiger,
 3. ein Beiratsmitglied.
- (2) Es steht dem Mitglied frei einen weiteren unabhängigen anerkannten Sachverständigen zum Verfahren hinzuzuziehen.
- § 19 (1) Der Verein kann nur durch zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen aufgelöst werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem, höchstens jedoch drei Monaten hegen. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Luftsportvereine des Hochsauerlandkreises, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
 - (3) Vor Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
 - (4) Ist die Auflösung des Vereines beschlossen worden, betätigen sich die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.
- §20 (1) Gerichtsstand ist Meschede.

Meschede, den 21.11.2009